



**Amtsgericht Oberhausen**



**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

- 1. der Frau ,
- 2. des Herrn ,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter

zu 1, 2:  
Herr Rechtsanwalt Dohrmann,  
Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

gegen

- 1. Frau
- 2. Herrn /

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:  
Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Oberhausen  
am 18.05.2022  
durch den Richter am Amtsgericht Bruckmann  
beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden den Beklagten gesamtschuldnerisch auferlegt (§ 91a ZPO).

Der Streitwert wird auf 4.080,00 EUR festgesetzt.

**Gründe:**

Die Parteien haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Gemäß § 91a ZPO konnte demnach durch Beschluss, der keiner mündlichen Verhandlung bedarf, über die Kosten des Verfahrens entschieden werden.

Nach dem bisherigen Vorbringen der Parteien bestehen an der ursprünglichen Berechtigung der Klageforderung in der Hauptsache keine Bedenken. Es war daher davon auszugehen, dass die beklagte Partei im Wesentlichen unterlegen wäre.

Die Kläger hatten gegen die Beklagten einen Anspruch auf Herausgabe der streitgegenständlichen Wohnung zum 31.05.2022 gemäß § 546 Abs. 1 BGB.

Das streitgegenständliche Mietverhältnis wurde jedenfalls durch die von den Klägern ausgesprochene Eigenbedarfskündigung zum 31.05.2022 beendet.

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Eigenbedarfskündigung gemäß § 573 BGB ist zwischen den Parteien unstrittig. Die Kläger wollten die Wohnung der Beklagten selber nutzen. Soweit die Beklagten das Vorliegen einer besonderen Härte einwenden, da eine Wohnung, die den besonderen Anforderungen der Beklagten genüge mit den finanziellen Möglichkeiten der Beklagten schwer zu finden sei, ist diese Behauptung durch den vorzeitigen Auszug der Beklagten widerlegt. Auf die Frage nach den von den Beklagten konkret entfalteten Bemühungen zur Beschaffung von Ersatzwohnraum kommt es daher nicht an.

Den Klägern fehlte auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Die Klage konnte nach dem mit dem Beklagten zu 2 geführten Whats-App-Chat berechtigter Weise davon ausgehen, dass die Beklagten ihrer Herausgabeverpflichtung zum 31.05.2022 nicht nachkommen werden. Der Beklagte zu 2 teilte hier am 28.09.2021 wörtlich mit: „Lange Rede kurzer Sinn, wir bleiben hier wohnen und ziehen das mit allen Konsequenzen durch.“ Aufgrund der kundgetanen Weigerungshaltung waren die Kläger nicht gehalten abzuwarten, ob die Beklagten doch zum 31.05.2022 ausziehen werden, bevor sie Klage erheben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Kostengrundscheidend ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600,00 EUR und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Oberhausen, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen oder dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts

einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Oberhausen oder dem Landgericht Duisburg eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bruckmann